



Bildungswesen

338/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 53120-2364

Zl. 13.060/1-III/2/93

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	40 - GE/19 P3
Datum	13. 5 1993
Verteilt	14. Mai 1993 /R/

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BAfL-Gesetz geändert wird; Aussendung zur Begutachtung

St. Ulmer

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird, in 25-facher Ausfertigung sowie das Schreiben, mit dem dieser Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugemittelt wurde, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 7. Mai 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

*F. d. R. d. A.
Scholten*



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 531 20-23

GZ. 13.060/1-III/2/93

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das BAfL-Gesetz geändert wird
Aussendung zur Begutachtung**

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Bundesministerin
Frau Johanna DOHNAL
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs
Dr. Peter KOSTELKA
das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Staatssekretärin
Mag. Brigitte EDERER

das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -
Staatssekretariat
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretariat
das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
(Sektion V/Wirtschaftssektion)
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
den Rechnungshof

das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung

- 2 -

**die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für das Burgenland
den Landesschulrat für Kärnten
den Landesschulrat für Niederösterreich
den Landesschulrat für Oberösterreich
den Landesschulrat für Salzburg
den Landesschulrat für Steiermark
den Landesschulrat für Tirol
den Landesschulrat für Vorarlberg
den Stadtschulrat für Wien

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den Österreichischen Arbeiterkammertag
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und
Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Erzbischöfliche Ordinariat Wien
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

den Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe
den Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe
p.A. Bundeskanzleramt

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der
Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern
geändert wird.

- 3 -

Es wird um allfällige Stellungnahme bis spätestens

18. Juni 1993

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

**Wien, 7. Mai 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN**

*F.D.R.d.A.
W. Müller*

E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen. Der Vorsitzende dieser Kommission ist vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu bestellen. Der Vorsitzende muß Fachmann auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen. Die weiteren Mitglieder haben die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtende Lehrer zu sein."

2. Im § 9 erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und ist als Abs. 3 einzufügen:

"(3) An den einzelnen Bundesanstalten für Leibeserziehung sind nach Maßgabe des Bedarfes Lehrgänge einzurichten, wenn die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind."

3. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Bundesgesetz bezüglich der inneren Ordnung nicht anderes bestimmt, ist das Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

4. Im § 10 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Hinsichtlich der Unterrichtszeit ist das Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77/1985, in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

5. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../1993, treten mit 1. September 1993 in Kraft."

6. § 13 lautet:

"§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des zweiten und dritten Satzes des § 7 Abs. 3 und des § 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut."

V o r b l a t t

Probleme:

Durch die Novelle BGBl.Nr. 45/1991 zum Bundesministeriengesetz 1986 wurde die Zuständigkeit für den Sport aus dem Bereich des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übertragen. Daher erscheint es notwendig, eine Mitkompetenz des nunmehr für den Sport zuständigen Bundesminister in jenen Bereichen einzurichten, die nicht unmittelbar pädagogische Angelegenheiten betreffen.

Ziel:

In den pädagogischen Bereichen der Bundesanstalten für Leibeserziehung soll sowie bei den anderen Schulen im Sinne des Artikel 14 B-VG die Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst erhalten bleiben. Im Hinblick auf die enge Verbindung dieser Schulen mit dem Sport soll in den nicht unmittelbar pädagogischen Bereichen eine Mitkompetenz des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgesehen werden. Hierbei sollen auch Anliegen der Verwaltungsökonomie maßgeblich sein.

Inhalt:

Festlegung eines Einvernehmens in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Bundesanstalten für Leibeserziehung sowie in den Angelegenheiten der Einrichtung von Lehrgängen zwischen dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Ferner einvernehmliches Vorgehen zwischen den beteiligten Bundesministern bei der Bestellung von Vorsitzenden der Prüfungskommissionen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes, was jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Sportes nicht konsequent wäre, oder Übertragung weiterer Zuständigkeiten in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, was im Hinblick auf die Zuständigkeit der Landesschulräte und der Notwendigkeit der Einrichtung einer umfassenden Verwaltungsorganisation nur für wenige Schulen verwaltungsökonomisch problematisch wäre.

EG-Konformität:

Der Inhalt des vorliegenden Entwurfes widerspricht keiner EG-rechtlichen Bestimmung.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Durch die Novelle BGBl.Nr. 45/1991 zum Bundesministeriengesetz 1986 wurde die Zuständigkeit für den Sport aus dem Bereich des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übertragen. Da die Bundesanstalten für Leibeserziehung Schulen sind, die in besonderer Weise mit dem Sport verbunden sind, erscheint es notwendig, auch im Vollziehungsbereich auf diese Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 Bedacht zu nehmen und dementsprechend das Bundesgesetz über die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zu ändern.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern sowie das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden, nimmt darauf Bedacht, daß die genannten Schulen ebenso wie die übrigen Schulen im Sinne des Art. 14 und 14a B-VG (soweit hinsichtlich letzterer überhaupt eine Bundesvollziehung gegeben ist) in die einheitliche pädagogische Kompetenz des Bundesministers für Unterricht und Kunst fallen sollen. Ferner ist von der Verwaltungsorganisation zu berücksichtigen, daß hinsichtlich der Schulen im Sinne des Art. 14 B-VG, zu denen auch die Bundesanstalten für Leibeserziehung zählen, gemäß Art. 81a B-VG die Vollziehung vom zuständigen Bundesminister und den ihm unterstehenden Schulbehörden des Bundes (hier den Landesschulräten) zu erfolgen hat; soweit die Landesschulräte zuständig sind, ist es daher zweckmäßig die Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst - so wie dies auch sonst der Fall ist - beizubehalten. Daher soll bei der Schulerhaltung (einschließlich der Schulerrichtung und Auflassung sowie der Einrichtung der Lehrgänge) ein Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in der Vollziehung hergestellt werden, wogegen in Lehrerpersonalangelegenheiten die alleinige oberste Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst beibehalten werden soll, weil in diesem Bereich eine Zuständigkeit der Landesschulräte mit Vorschlagsrechten gegeben ist.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Ein Gesetzesbeschuß des Nationalrates bedarf gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Novellierung des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern):

Zu Z 1:

Die Bildungsgänge an den Bundesanstalten für Leibeserziehung werden durch Abschluß- bzw. Befähigungsprüfungen abgeschlossen. Die Vorsitzenden bei diesen Abschluß- und Befähigungsprüfungen müssen nicht nur eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen, sondern müssen auch Fachleute auf dem Gebiet des Sportwesens sein. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist daher ein einvernehmliches Vorgehen zwischen diesem Minister und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst erforderlich.

Zu Z 2:

Da Bundesanstalten für Leibeserziehung - abgesehen von der nur an einer Anstalt geführten Ausbildung von Leibeserziehern an Schulen, nur bedarfsorientiert im Hinblick auf den Sport Ausbildungen anzubieten hat, ist es sinnvoll, bei der Schulerhaltung, zu der auch die Schulerrichtung und Auflassung zählt, ein Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vorzusehen. An den Bundesanstalten kann eine Vielzahl von Lehrgängen angeboten werden (vgl. den Lehrplan BGBl.Nr. 201/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.Nr. 265/1990), sodaß - ebenso wie dies bei den mittleren und höheren berufsbildenden Schulen der Fall ist, nicht bloß die Einrichtung der Schule an sich, sondern auch die Bestimmung der Fachrichtungen (d.h. die Einrichtung der Lehrgänge) einen wesentlichen Bestandteil der Errichtung und Erhaltung darstellen. Dementsprechend wäre der § 9 zu ergänzen.

Zu Z 3:

Zum Zeitpunkt der Schaffung der Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, welche mittlere Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, sind, gab es im Rahmen des Schulorganisationstreutes im Bereich der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung neben den Akademien nur mittlere Schulen. In der Zwischenzeit wurden jedoch die mittleren Schulen dieser Art im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes abgeschafft, sodaß ein diesbezüglicher Verweis hinsichtlich des Schulunterrichtsgesetzes nicht mehr zu trifft. Da jedoch eine Spezifizierung des Verweises Schulunterrichtsgesetz im Hinblick auf dessen Inhalt und auf die Sonderregelungen des zu novellierenden Bundesgesetzes entbehrlich ist, kann

der Hinweis auf die mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung entfallen. Außerdem wurde das Zitat des Schulunterrichtsgesetzes an dessen Wiederverlautbarung angepaßt.

Zu Z 4:

Hier wurde das Zitat des Schulzeitgesetzes an dessen Wiederverlautbarung angepaßt.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung enthält das Inkrafttreten der Novelle, wobei aus organisatorischen Gründen der 1. September 1993 festgelegt wird.

Zu Z 6:

Entsprechend der Absicht der Novelle soll die Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Bundesanstalten für Leibeserziehung sowie der Einrichtung der einzelnen Lehrgänge an diesen einvernehmlich zwischen dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgen; hinsichtlich der Errichtung der Schule bleibt wie bisher das zusätzliche Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Soweit derartige Schulen jedoch als Privatschulen geführt werden (dies ist derzeit nicht der Fall), fallen diese Angelegenheiten in den Aufgabenbereich des Erhalters dieser Privatschule und richtet sich die behördliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962.

Ferner ist die Mitkompetenz des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich der Bestellung der Prüfungsvorsitzenden auch hier festzulegen.